

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 08
Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 2. Dezember 2013**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2014, S. 147)

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30. November 2011 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 8. Juli 2013 Az.: 977 Tgb Nr 23/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Präambel

Die Promotion zum Dr. rer. nat. (doctor rerum naturalium) soll eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die in ihren Ansprüchen über die in einem Fachstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgeht. Sie setzt eine gründliche Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Promotionsfaches und seiner Teilfächer, der allgemeinen Grundlagen einiger verwandter Fächer sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten voraus.

II. Promotion

§ 1

Doktor der Naturwissenschaften

Vom Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen. Die Promotion ist in folgenden Fachgebieten möglich: Physik, Didaktik der Physik, Meteorologie, Mathematik, Didaktik der Mathematik, Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften, Informatik, Didaktik der Informatik.

§ 2

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

III. Gremien

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung der Promotionsverfahren ist der „Promotions- und Habilitationsausschuss des Fachbereichs“, im folgenden ProHaF genannt, welchem angehören:

1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender.
2. Sechs weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 1 HochSchG), vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG) und je ein Mitglied der Gruppen aus § 37 Absatz 2 Nr. 2 und 4 HochSchG.

(2) Der ProHaF bearbeitet alle Fragen der Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen. Er entscheidet bzw. berät darüber hinaus

- a) über Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades gemäß §§ 35 und 37,
- b) über Vorschläge zu Änderungen der Promotionsordnung,
- c) über Verfahrensfragen bei länderübergreifenden Promotionen sowie
- d) über Verfahrensfragen bei fachbereichsübergreifenden Promotionen.

(3) Der ProHaF wird für eine Wahlperiode des Fachbereichsrats gebildet. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag aus den jeweiligen Gruppen benannt.

(4) Alle negativen Entscheidungen des ProHaF müssen schriftlich begründet und der betroffenen Person zugestellt werden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 4

Zuständigkeit im Fachbereich

Die Dekanin oder der Dekan entscheidet gemäß den rechtlichen Vorgaben dieser Promotionsordnung über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und zur Promotion und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 22. Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und zur Promotion ist der ProHaF zu unterrichten.

§ 5

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

(1) Die besonderen Belange behinderter Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Dekanin oder der Dekan gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bei Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans nach Absatz 1 kann die Schwerbehindertenvertretung der Universität beteiligt werden.

IV. Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

§ 6

Zulassungsgesuch

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat auf einem Formblatt an die Dekanin oder den Dekan ein Gesuch um Zulassung als Doktorandin oder Doktorand zu richten, das

- a) die Unterlagen über die wissenschaftliche Qualifikation gemäß § 7 und § 8,
- b) den vorläufigen Arbeitstitel der Dissertation mit der Zusage der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 9 und
- c) in der Regel die grundsätzliche Erklärung einer Mitbetreuerin oder eines Mitbetreuers gemäß § 9, bei dem Dissertationsvorhaben mitzuwirken,

enthält.

(2) Ferner hat sie oder er eine schriftliche persönliche Versicherung darüber vorzulegen, ob sie oder er bereits an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich eine Promotion abgeschlossen oder versucht hat. Gegebenenfalls sind Dissertationsthema, Ort und Zeit anzugeben.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist ein mit einer auf das Promotionsfach bezogenen wissenschaftlichen Abschlussarbeit absolviertes wissenschaftliches Studium an einer deutschen Universität oder dieser gleichgestellten deutschen Hochschule. Regelabschlüsse sind:

- a) die Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen,
- b) die Masterprüfung.

Des Weiteren wird ein Studienabschluss mit der Mindestnote „gut“ erwartet. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Abschlussnoten zulassen.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Mastergraden, die an einer Fachhochschule in Deutschland erworben wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Über die Anerkennung von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Qualifikationen, ausländischen Examina sowie Examina in einem anderen als dem Promotionsfach als Zulassungsvoraussetzung entscheidet die Dekanin oder der Dekan – im Zweifelsfall im Einvernehmen mit Vertreterinnen oder Vertretern des Faches – im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Dabei ist gegebenenfalls festzulegen, welche zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen für eine ausreichende Qualifikation von der Bewerberin oder vom Bewerber noch zu erbringen sind. Im Falle eines Abschlusses gemäß § 8 gelten die dort aufgeführten Zulassungsbedingungen.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutsch- oder englischsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutsch- oder englischsprachigen Studiengang erworben haben, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen oder der englischen Sprache Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand. Ausreichende Sprachkenntnisse sind:

- a) Deutschkenntnisse auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ DSH-2 gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder
- b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch die Bescheinigung eines mindestens mit einer Punktzahl von 250 (adaptiver computerbasierter Test) oder von 600 (klassischer papierbasierter Test) bestandenen "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder eines gleichwertigen Nachweises.“

§ 8

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Bachelor-Abschluss oder Fachhochschuldiplom

(1) An die Stelle eines abgeschlossenen Studiums gemäß § 7 Absatz 1 kann ein abgeschlossenes Studium mit einem Bachelor-Abschluss an einer Hochschule oder einem Diplomabschluss an einer Fachhochschule in Deutschland in einem dem gewählten Promotionsfach verwandten Studiengang treten, sofern die Kandidatin oder der Kandidat erkennbar zur Spitzengruppe seines Faches gehört. Dies trifft zu, wenn der Abschluss insgesamt mit „sehr gut“ benotet worden ist oder die Bewerberin oder der Bewerber zu den 10 v. H. Jahrgangsbesten gehört oder ein gleichwertiges Kriterium erfüllt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 1 als Doktorandin oder Doktorand ist:

- a) Zwei Prüfungsberechtigte gemäß § 22 Absatz 1, die am Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik selbständig wissenschaftlich arbeiten, unterstützen die Promotionsabsicht und bestätigen die Eignung zur Promotion im gewählten Fach mit einem Empfehlungsschreiben.
- b) Die Kandidatin oder der Kandidat bekommt die Auflage, während des Promotionsstudiums
 - aa) von der Dekanin oder dem Dekan benannte Lehrveranstaltungen im Umfang von 45 ECTS-Punkten gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs an der Universität, der die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, zu absolvieren,
 - bb) eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Arbeitsumfang von 15 ECTS-Punkten entsprechend der Regelungen für die Masterarbeit gemäß einer von der Dekanin oder dem Dekan benannten, dem gewählten Promotionsfach entsprechenden Prüfungsordnung der Universität zu verfassen, deren Thema von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer gestellt wird, deren Bearbeitungszeit abweichend von der benannten Prüfungsordnung 3 Monate umfasst und die als Basis für die spätere Dissertation dienen kann,
 - cc) binnen eines Jahres die unter aa) genannten Lehrveranstaltungen zu absolvieren und dabei zu den 10 v. H. Jahrgangsbesten – bezogen auf die besuchten Veranstaltungen – zu gehören sowie die unter bb) genannte Arbeit zusammen mit positiven Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers und der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers vorzulegen.

(3) Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat die unter Absatz 2 Punkt b Unterpunkt cc genannten Auflagen nicht erfüllen, wird der Status als Doktorandin oder Doktorand aufgehoben. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere durch Krankheit, eine Behinderung, Betreuung einer pflegebedürftigen Person, andere von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Gründe oder durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, kann die Dekanin oder der Dekan die unter Absatz 2 Punkt b Unterpunkt cc genannte Frist einmalig verlängern. Die erbrachten Studienleistungen können bei Gleichwertigkeit auf ein Masterstudium angerechnet werden.

(4) Im Übrigen gelten die anderen Zulassungsbedingungen der §§ 6, 9, 10 und 11.

§ 9

Vereinbarung der Dissertation, Betreuerin oder Betreuer

(1) Der vorläufige Arbeitstitel ist in der Regel von der Bewerberin oder vom Bewerber mit einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs oder einer oder einem sonstigen Prüfungsberechtigten gemäß § 22 Absatz 1, die oder der am Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik selbständig wissenschaftlich arbeitet, zu vereinbaren. Diese oder dieser wird im folgenden Betreuerin oder Betreuer genannt. Die Betreuerin oder der Betreuer gewährleistet die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden. In der Regel wird zusätzlich auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Dekanin oder vom Dekan eine Mitbetreuerin oder ein Mitbetreuer für das Dissertationsvorhaben aus dem Personenkreis gemäß § 22 Absatz 1 benannt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die auf diese Weise keinen Arbeitstitel vereinbaren konnten, können an die Dekanin oder den Dekan einen Antrag auf Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers stellen.

(3) Der Arbeitstitel der Dissertation soll so gestellt sein, dass die Thematik unter den sachlich gegebenen Bedingungen innerhalb von drei Jahren bearbeitet werden kann.

(4) Ob und in welchem Maße emeritierte Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Arbeitsthemen vereinbaren können, entscheidet der ProHaF nach Anhörung der Professorinnen und Professoren des betreffenden Fachgebietes.

(5) Soll das Thema mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart werden, die oder der nicht dem Fachbereich angehört, so muss eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs zusätzlich die Betreuung übernehmen (Mitbetreuerin oder Mitbetreuer). Wenn das Thema mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 HochSchG vereinbart werden soll, gelten die speziellen Regelungen gemäß Absatz 7.

(6) Eine experimentelle Arbeit soll die Doktorandin oder der Doktorand an einem Institut der Johannes Gutenberg-Universität durchführen. In Ausnahmefällen kann die Anfertigung von Dissertationen außerhalb dieser Institute vom ProHaF nach Anhörung der Professorinnen und Professoren des betreffenden Fachgebietes genehmigt werden. Eine pauschale Genehmigung kann durch Aufnahme in den Anhang I erteilt werden.

(7) Nichthabilitierte Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen aus einem Förderprogramm, das auf einem Auswahlverfahren mit externer Begutachtung beruht, können für die Mitglieder ihrer Nachwuchsgruppe als Berichterstatterin und Prüferin oder als Berichterstatter und Prüfer bei Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie selbst die durch die Promotion festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In diesem Fall sind für die Dissertation gemäß § 16 Absatz 1 insgesamt drei Gutachten einzuholen, davon eines von einer auswärtigen Berichterstatterin oder einem auswärtigen Berichterstatter. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy Noether-Programms der DFG, Helmholtz-Nachwuchsgruppenleiterinnen und –Nachwuchsgruppenleiter sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die den Sofja Kovalevskaja-Preis der Humboldt-Stiftung erhalten haben, entsprechen dieser Anforderung. Über die Zulassung von Kandidatinnen oder Kandidaten anderer Programme entscheidet der ProHaF ggf. nach Vorstellung der Kandidatin oder des Kandidaten vor dem ProHaF. Die Betreuung des Promotionsvorhabens geschieht gemeinsam mit einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs (Mitbetreuerin oder Mitbetreuer), die oder den die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden benennt. Diese oder dieser schreibt in der Regel das zweite Gutachten.

(8) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen können zu Betreuerinnen oder Betreuern bestellt werden. Absatz 7 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin oder der Dekan gemäß den rechtlichen Vorgaben dieser Promotionsordnung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Über die Entscheidung ist der ProHaF zu unterrichten. Die Entscheidung über das Zulassungsgesuch als Doktorandin oder Doktorand sowie die Namen der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers werden der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand garantiert der Fachbereich die spätere Begutachtung der Arbeit.

§ 11

Doktorandinnen- bzw. Doktorandenphase

(1) Die Einschreibung richtet sich nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und der Einschreibeordnung der Universität Mainz.

(2) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer nach erfolgter Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden aus dem Lehrkörper der Johannes Gutenberg-Universität aus, so kann sie oder er in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem oder seinem Ausscheiden an dem Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden mitwirken. Überschreitungen dieser Frist bedürfen der Genehmigung des ProHaF.

(3) Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht mehr in der Lage oder nicht mehr bereit, die Betreuung zu gewährleisten, oder wird im Falle von Absatz 2 die Frist von vier Semestern überschritten und nicht verlängert, entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden über eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 22.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Mitbetreuerinnen und Mitbetreuer.

(5) Den Doktorandinnen und Doktoranden wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz empfohlen.

V. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 12

Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion.

(2) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Fachbereich zu richten und persönlich bei der Dekanin oder beim Dekan einzureichen.

Im Gesuch sind der Titel der verfassten Dissertation anzugeben und die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 22 Absatz 2 vorzuschlagen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf mit Lichtbild, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang sowie die Angabe der Staatsangehörigkeit und die Anschrift enthält;
- b) die Bescheinigung über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand (in Kopie);
- c) vier Exemplare der in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Dissertation; sie müssen gebunden und mit Titelblatt (siehe Anhang II), Seitenzahlen, einer

Zusammenfassung, einem Literaturnachweis sowie einem Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers versehen sein (Teil- bzw. Vorveröffentlichungen der Dissertation sind in gleicher Anzahl beizufügen),

- d) eine von der Betreuerin oder vom Betreuer unterschriebene Zusammenfassung von jeweils höchstens einer DIN-A4-Seite und höchstens 5.000 Zeichen in deutscher und englischer Sprache sowie eine elektronische Version davon; falls die Dissertation in englischer Sprache verfasst ist, kann die Zusammenfassung in deutscher Sprache entfallen,
- e) eine Versicherung auf vorgeschriebenem Formblatt, aus der hervorgeht:
 - aa) dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit selbständig verfasst hat, ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde,
 - bb) ob sie oder er die Dissertation schon als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung eingereicht hat;
 - cc) dass sie oder er die gleiche Abhandlung oder Teile davon noch nicht als Dissertation bei einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich eingereicht hat;
- f) im Fall von Auflagen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 oder § 8 Absatz 2 Buchstabe b) die Studienbücher oder vergleichbare Studiennachweise und gegebenenfalls Übungs-, Praktika- und Seminarscheine,
- g) ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr.

§ 13

Promotionsgebühr

Die Promotionsgebühr richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 14

Zulassung zur Promotion

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin oder der Dekan gemäß den rechtlichen Vorgaben dieser Promotionsordnung über die Zulassung zur Promotion und benennt im Falle der Zulassung die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Dissertation.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer die Entscheidung mit. Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist zu begründen.

(3) Eine Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Promotion ist nur vor der Weiterleitung der Dissertation an die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter möglich. Der ProHaF ist zu informieren.

VI. Dissertation

§ 15

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation soll eine selbständige Arbeit sein, die den wissenschaftlichen Ansprüchen des Fachgebietes genügt. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse erbringen, die eine Veröffentlichung rechtfertigen.

(2) Wird ein wissenschaftliches Problem von mehreren Doktorandinnen oder Doktoranden gemeinsam (Teamarbeit) bearbeitet, so muss jede Doktorandin und jeder Doktorand ihre oder seine persönliche Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss klar herausgestellt sein.

(3) Wird eine Dissertation vorgelegt, die bereits von einer anderen Fakultät beziehungsweise einem anderen Fachbereich angenommen oder als nicht ausreichend zurückgewiesen wurde, wird der Antrag auf Zulassung zur Promotion abgelehnt.

§ 16

Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter

(1) Sobald die Doktorandin oder der Doktorand zur Promotion zugelassen ist, benennt die Dekanin oder der Dekan in der Regel zwei und nicht weniger als zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Dissertation. Wenn ein Betreuungsverhältnis gemäß § 9 Absatz 1 vorliegt, ist die Betreuerin oder der Betreuer unter den Berichterstatterinnen und Berichterstattern; desgleichen im Fall von § 9 Absatz 5. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs gemäß § 46 HochSchG sein. Im Falle von § 9 Absatz 7 müssen drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter benannt werden, davon eine auswärtige oder ein auswärtiger.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter mit deren oder dessen Zustimmung als Berichterstatterin oder Berichterstatter vorschlagen. Der Vorschlag muss begründet sein.

(3) In begründeten Fällen kann, auch auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, die Dekanin oder der Dekan vor der Festlegung des Prüfungstermins für das Kolloquium nachträglich zusätzlich oder ersatzweise eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter benennen. Der ProHaF ist nachträglich zu unterrichten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan leitet je ein Exemplar der Dissertation den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zu.

§ 17

Gutachten

(1) Die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter legen der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Dissertation je ein begründetes Gutachten vor und empfehlen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Fall der Annahme eine Note gemäß § 18 Absatz 6 Satz 2; in besonders begründeten Fällen können die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter auch eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation gemäß § 19 empfehlen.

(2) Weichen die Gutachten im Vorschlag der Annahme oder Ablehnung voneinander ab, bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens eine weitere auswärtige Berichterstatterin oder mindestens einen weiteren auswärtigen Berichterstatter; Absatz 1 gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens oder dieser Gutachten bewertet die Dekanin oder der Dekan die Dissertation als zur Annahme empfohlen, wenn mehr als die Hälfte der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und nicht weniger als zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme empfehlen und ermittelt die Note gemäß § 18 Absatz 6. Die Dekanin oder der Dekan bewertet die Dissertation als zur Ablehnung empfohlen, wenn mindestens die Hälfte der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung empfehlen.

(3) Weichen die Gutachten mit mehr als einer ganzen Note Unterschied zwischen der besten und der schlechtesten Bewertung voneinander ab, empfehlen aber die Annahme der Arbeit,

bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens eine weitere auswärtige Berichterstatteerin oder mindestens einen weiteren auswärtigen Berichterstatteer; Absatz 1 gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens oder dieser Gutachten ermittelt die Dekanin oder der Dekan die Note gemäß § 18 Absatz 6.

(4) Schlagen alle Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer die Note „ausgezeichnet“ vor, so holt die Dekanin oder der Dekan gemäß § 17 Absatz 4 ein weiteres, auswärtiges Gutachten ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens oder dieser Gutachten ermittelt die Dekanin oder der Dekan die Note gemäß § 18 Absatz 6.

(5) Die zusätzlichen Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer gemäß Absatz 2 bis 4 sind über die Empfehlungen zur Annahme bzw. Ablehnung sowie die Noten der bisher eingegangenen Gutachten zu informieren.

(6) Die Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer sind dazu berechtigt, die Dissertation auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck können sie von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Dissertation als nicht ausreichend bewertet werden. Wurde die Dissertation nicht in der Form gemäß §12 Absatz 3 Buchstabe e) Unterpunkt aa) abgegeben, so kann sie ebenfalls als nicht ausreichend bewertet werden.

§ 18

Annahmeverfahren, Bewertung der schriftlichen Promotionsleistung

(1) Haben alle Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer bzw. hat im Falle von § 17 Absatz 2 die Dekanin oder der Dekan die Annahme der Arbeit empfohlen, so legt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation mindestens vierzehn Tage lang für die Angehörigen des Fachbereichs aus.

(2) Die Gutachten liegen während desselben Zeitraums für die Mitglieder des Fachbereichsrates und des ProHaF sowie für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG und die Habilitierten des Fachbereichs aus. Auf die Auslage eines weiteren Gutachtens im Fall von § 17 Absatz 4 kann aus Zeitgründen verzichtet werden, falls die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter der Dekanin oder dem Dekan die Note ihres oder seines Gutachtens bereits mitgeteilt hat, dieses jedoch noch nicht in definitiver Form schriftlich vorliegt.

(3) Einsprüche gegen die Beurteilung der Dissertation oder gegen den Ablauf des gesamten Verfahrens können bis zum Endtermin der Auslegung von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Habilitierten des Fachbereichs schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan erhoben werden. Über Einsprüche, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen und eine sich gegebenenfalls daraus ergebende Ablehnung oder eine notwendige Umarbeitung der Dissertation entscheidet der ProHaF. Bei Einsprüchen, die die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, fordert die Dekanin oder der Dekan mindestens ein weiteres Gutachten an. Das Verfahren der §§ 17 Absatz 3, 19 und 20 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sie gemäß Absatz 1 dazu empfohlen ist und weder ein Einspruch nach Absatz 3 zur Ablehnung der Dissertation geführt hat noch die Auflage einer Änderung beziehungsweise Ergänzung gemäß § 19 Absatz 1 gemacht wird.

(5) Ist die Dissertation als Promotionsleistung angenommen, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Anfrage die von den Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteern vorgeschlagenen Noten mit.

(6) Die Bewertung für die schriftliche Promotionsleistung ist die dem arithmetischen Mittel der einzelnen Gutachten nächstgelegene Note bzw. Zwischennote; liegt dieses genau in der Mitte zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren Notenstufe gerundet. Für die

Beurteilung gelten bei Annahme der Dissertation folgende Noten:

„ausgezeichnet“ (Zwischennote 0,7)

„sehr gut“ (Note 1,0 oder Zwischennoten 1,3 oder 1,5)

„gut“ (Note 2,0 oder Zwischennoten 1,7 oder 2,3 oder 2,5)

„genügend“ (Note 3,0 oder Zwischennote 2,7).

Folgende Besonderheiten sind dabei zu beachten:

- a) Die Beurteilung „ausgezeichnet“ (Zwischennote 0,7) kann nur vergeben werden, wenn alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die schriftliche Promotionsleistung mit der Note „ausgezeichnet“ bewerten.
- b) Liegt ein Fall gemäß § 17 Absatz 2 vor, kann die schriftliche Promotionsleistung nicht besser als mit „sehr gut“ bewertet werden.
- c) Hat eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so geht das entsprechende Gutachten im Falle der Annahme der Arbeit mit der Note 4,0 in die Mittelbildung ein.

Die Bewertung der schriftlichen Promotionsleistung wird auf Grund dieser Regeln von der Dekanin oder vom Dekan vor der mündlichen Prüfung festgesetzt.

§ 19

Umarbeitung der Dissertation

(1) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan setzt für solche Änderungen im Benehmen mit den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist. Diese kann, jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen, einmal verlängert werden. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

(3) Wird eine umgearbeitete Dissertation innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, entscheiden die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. § 17 Absatz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Ablehnung der Dissertation

(1) Hat der ProHaF die Ablehnung der Dissertation aus formalen Gründen beschlossen oder haben alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bzw. hat im Falle von § 17 Absatz 2 die Dekanin oder der Dekan die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder des Fachbereichsrates und des ProHaF sowie die Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten des Fachbereichs darüber mit dem Hinweis, dass die Arbeit im Dekanat vier Wochen ausliegt.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn während dieser Frist niemand der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten des Fachbereichs gegen die Ablehnung der Dissertation unter Angabe von Gründen Einspruch erhoben hat.

(3) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 2 gegen die Ablehnung erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der ProHaF über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bezüglich Einsprüchen, die die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, entscheiden die

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Die Entscheidung muss in einer Stellungnahme begründet werden. Die Stellungnahme soll einvernehmlich erfolgen und von jeder Berichterstatterin und jedem Berichterstatter eine erneute Bewertung der Dissertation enthalten. Sollte diese Bewertung hinsichtlich der Ablehnung der Arbeit nicht einvernehmlich sein, holt die Dekanin oder der Dekan zwei weitere Beurteilungen der Dissertation, gegebenenfalls durch auswärtige Berichterstatterinnen oder auswärtige Berichterstatter, ein, welche den Inhalt der bereits vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen haben. Sollten diese zusätzlichen Gutachten übereinstimmend eine Annahme der Dissertation empfehlen, so legt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation entsprechend § 18 Absatz 1 erneut aus und ermittelt die Note der schriftlichen Promotionsleistung aus diesen beiden Gutachten gemäß § 18 Absatz 6. Anderenfalls gilt der Einspruch als abgelehnt.

§ 21

Folgen der Ablehnung

- (1) Ist die Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung „nicht bestanden“ abgeschlossen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt dies und die Bewertungen der Dissertation dem Fachbereichsrat, dem ProHaF und der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.
- (3) Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats des Fachbereiches. Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.
- (4) Ein Promotionsverfahren kann einmal mit einer neuen Dissertation, die sich hinsichtlich ihres Gegenstandes wesentlich von der abgelehnten Dissertation unterscheidet, wiederholt werden.

VII. Mündliche Prüfung

§ 22

Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommission

- (1) Nach Annahme der Dissertation bestellt die Dekanin oder der Dekan die Prüfungskommission gemäß Absatz 2 für die mündliche Prüfung und setzt den Zeitpunkt für diese im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden fest. Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Habilitierte. Voraussetzung ist, dass diese ihre Lehrbefugnis regelmäßig wahrnehmen. Auf Beschluss des Fachbereichsrats können auch emeritierte Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 HochSchG im begründeten Einzelfall gemäß § 9 Absatz 7 für von ihnen betreute Doktorandinnen und Doktoranden als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 HochSchG müssen die durch die Promotion festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus:
 - a) Fünf Personen einschließlich der oder des Vorsitzenden; in begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan davon Abweichungen zulassen; eine Mindestgröße von vier Personen darf dabei nicht unterschritten werden. Zur Kommission gehören: eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter, zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer gemäß Absatz 1 aus dem Fachbereich, von denen eine oder einer möglichst die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter sein sollte, sowie eine vierte Prüferin

oder ein vierter Prüfer gemäß Absatz 1, deren oder dessen Arbeitsgebiet nicht im näheren Umfeld des Dissertationsthemas liegen sollte.

- b) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Den Vorsitz kann nur übernehmen, wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich tätig und nicht Berichterstatterin oder Berichterstatter der Promotion ist.
- c) Zusätzlich kann die Dekanin oder der Dekan, insbesondere bei hochschulübergreifenden Promotionsverfahren, weitere Prüferinnen oder Prüfer anderer deutscher sowie ausländischer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen in die Prüfungskommission berufen. Diese müssen eine dem Personenkreis gemäß Absatz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der beiden beteiligten Universitäten bei der Begutachtung der schriftlichen und der Prüfung der mündlichen Promotionsleistung beteiligt sein. Ausnahmen von Absatz 2 sind dabei zulässig, wobei die Prüfenden die durch die Promotion festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen müssen. Weitere Details regelt ein Kooperationsvertrag.

(4) Zu jeder Prüfung benennt die Dekanin oder der Dekan eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der in einem Fachgebiet gemäß § 1 promoviert sein muss.

§ 23 Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über ihre oder seine Dissertation von etwa 30 Minuten Dauer und einer sich daran anschließenden Disputation der Doktorandin oder des Doktoranden mit den Mitgliedern der Prüfungskommission von etwa 30 bis 60 Minuten Dauer. Die oder der Vorsitzende kann Fragen von Promovierten aus dem Auditorium zulassen. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Kolloquium in englischer Sprache abgehalten werden, bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren auch in der Sprache des jeweiligen Partnerlandes, falls das Kolloquium dort stattfindet. Die Disputation soll über den Inhalt der Dissertation hinausgehen. Das Kolloquium soll in den sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist gemäß § 18 Absatz 1 durchgeführt werden.

(2) Das Kolloquium ist öffentlich für die Mitglieder des Fachbereichs, Mitglieder von Einrichtungen mit klarem Bezug zu der Thematik sowie Gäste der Doktorandin oder des Doktoranden. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gefährdet ist, kann die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Über den Verlauf des Kolloquiums ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihr oder ihm und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums hervorgehen. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Auf Antrag von Doktorandinnen oder Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an dem Kolloquium teilnehmen.

(5) Auf schriftlichen, begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann in besonders dringenden Fällen, insbesondere wegen nicht aufschiebbarer Verpflichtungen im Rahmen eines anschließenden Arbeitsverhältnisses, die mündliche Prüfung auch schon vor dem Ende der Auslagefrist oder dem Eingang aller Gutachten erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist diese

Prüfung ohne Wirkung.

§ 24

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung als Promotionsleistung ausreicht und setzt gegebenenfalls die Note für die mündliche Prüfung fest. Über die Anwesenheit der Protokollführerin oder des Protokollführers bei der Beurteilung der mündlichen Prüfung und bei der Gesamtbewertung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Für eine bestandene Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

„ausgezeichnet“ (Zwischennote 0,7)

„sehr gut“ (Note 1,0 oder Zwischennoten 1,3 oder 1,5)

„gut“ (Note 2,0 oder Zwischennoten 1,7 oder 2,3 oder 2,5)

„genügend“ (Note 3,0 oder Zwischennote 2,7).

Bei abweichenden Voten der Prüferinnen oder Prüfer soll zunächst eine Einigung versucht werden; falls das nicht möglich ist, wird das arithmetische Mittel verwendet; liegt dieses genau in der Mitte zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren Notenstufe gerundet. Dabei wird „nicht ausreichend“ mit der Note 4,0 berücksichtigt.

(3) Die Note „ausgezeichnet“ für die mündliche Prüfung darf nur bei außergewöhnlichen Leistungen erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung dieser Note ist, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission dieser Bewertung zustimmen.

(4) Die Note „sehr gut“ kann nur erteilt werden, wenn ihr alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen oder höchstens ein Mitglied widerspricht.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 22 Absatz 2 oder 3 die Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ beurteilen.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Prüferinnen und Prüfern nach der Prüfung mündlich mitgeteilt.

§ 25

Versäumnis der mündlichen Prüfung

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Liegen wichtige Gründe für das Versäumnis vor, so beraumt die Dekanin oder der Dekan einen neuen Termin an. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

§ 26

Wiederholung der mündlichen Prüfung, Folge des Nichtbestehens

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Diese kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Termin für die Erstprüfung erfolgen. Die Wiederholung hat denselben zeitlichen und fachlichen Umfang wie die Erstprüfung. Die Regelungen der §§ 22 - 25 gelten entsprechend, jedoch kann die Note „ausgezeichnet“ für eine bestandene Wiederholungsprüfung nicht verwendet werden.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb eines Monats die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung und den

Zeitraumen für eine Wiederholungsprüfung schriftlich mit.

(3) Die Wiederholung der mündlichen Prüfung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb von drei Monaten nach dem Nichtbestehen der Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen beantragt werden.

(4) Scheidet eine oder einer oder scheiden mehrere der Prüferinnen oder Prüfer bis zum Termin der Wiederholungsprüfung aus dem Lehrkörper der Johannes Gutenberg-Universität aus, so gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(5) Verzichtet die Doktorandin oder der Doktorand durch eine schriftliche Erklärung auf eine Wiederholung, so ist ein solcher Verzicht unwiderruflich.

(6) Wird der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder auf die Wiederholung verzichtet, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ abgeschlossen. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

VIII. Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 27 Gesamtbewertung

(1) Die Prüfungskommission setzt in nichtöffentlicher Sitzung die Gesamtbewertung für die Doktorprüfung aufgrund der Regelungen dieser Promotionsordnung fest. Diese setzt sich aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zusammen. Es sind folgende Bewertungen zu verwenden:

„mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude), wird verwandt für Zwischennote 0,7

„mit sehr gut bestanden“ (magna cum laude), wird verwandt für Note 1,0 oder Zwischennoten 1,3 oder 1,5

„mit gut bestanden“ (cum laude), wird verwandt für Note 2,0 oder Zwischennoten 1,7 oder 2,3 oder 2,5

„bestanden“ (rite), wird verwandt für Note 3,0 oder Zwischennote 2,7.

(2) Die Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“ (summa cum laude) setzt voraus, dass sowohl die schriftliche Promotionsleistung als auch die mündliche Prüfung mit der Note „ausgezeichnet“ beurteilt werden.

(3) Nach Annahme der Arbeit gemäß § 18 Absatz 4 und bestandener Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf einem Formblatt von der Dekanin oder vom Dekan das Bestehen der Doktorprüfung bescheinigt. Dieser vorläufige Bescheid berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(4) Die Bewertung der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung in deutscher Sprache sowie die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache werden in der Promotionsurkunde vermerkt.

§ 28

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet die Dissertation innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 29 zugänglich zu machen. Hierzu kann die Prüfungskommission Änderungen empfehlen.

(2) In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden den Ablieferungstermin für die Pflichtexemplare bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der ersten Frist gestellt und schriftlich begründet werden; ihm ist gegebenenfalls die schriftliche Druckzusage einer Herausgeberin oder eines Herausgebers oder Verlages beizulegen. Auf § 30 Absatz 2 wird hingewiesen. Werden die Fristen gemäß Absatz 1 und 2 nicht eingehalten, entscheidet der ProHaF über das weitere Vorgehen.

(3) Mit Zustimmung der Betreuerinnen oder Betreuer können vor Beginn oder während des Promotionsverfahrens Teile der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung gilt noch nicht als Dissertation.

§ 29

Form und Anzahl der Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich die Abgabe von 4 gedruckten Archivexemplaren der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier bei der Universitätsbibliothek erfolgt und die Verbreitung der Dissertation sichergestellt wird durch:

- a) die Abgabe einer elektronischen Version als seitenidentisches Abbild der Druck-Version. Datenformat und Datenträger sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen. Die Dissertation ist nach Maßgabe und in Absprache mit der Universitätsbibliothek in den Publikationsserver zu laden, ebenso eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern oder
- b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder
- c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- d) die Ablieferung von 4 weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

(2) In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. In den Fällen b) und c) ist die Dissertation durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovenden auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen zusätzlich in den Publikationsserver der Universitätsbibliothek zu laden. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet. Im Fall d) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

(3) Jedes Pflichtexemplar ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden in gebundener Form wie folgt vorzulegen: Die Vorderseite des Titelblattes ist nach Muster im Anhang II zu gestalten; auf seiner Rückseite sind die Namen der Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter, die die Annahme der Dissertation empfohlen haben, sowie das Datum der mündlichen Prüfung zu nennen; der eingereichte Lebenslauf ist, bis zur Zeit der Drucklegung ergänzt, am Ende der Dissertation einzufügen.

(4) Ist die Dissertation als selbständiges Buch außerhalb einer Dissertationsreihe bei einem Verlag oder als Zeitschriftenaufsatz (Zeitschriftenaufsätze) erschienen, so sind gemäß Absatz 3 die entsprechenden Seiten fest einzufügen. Bei einem oder mehreren

Zeitschriftenaufsätzen ist außerdem auf der Rückseite des Titelblattes die genaue Bibliographie des Sonderdruckes (mit dem Zusatz „Sonderdruck aus: ...“) hinzuzufügen, soweit sie nicht im Falle eines Zeitschriftenaufsatzes der ersten Seite vom Verlag aufgedruckt ist.

(5) Bereits veröffentlichte Teile der Dissertation sind mit den übrigen Teilen der Dissertation zu einem Band oder Heft zusammenzufassen.

§ 30 Promotionsurkunde

(1) Unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Anfertigung der Promotionsurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Wird die gedruckte Dissertation in einer durch den Buchhandel als Monographie oder Zeitschriftenaufsatz vertriebenen Form veröffentlicht, so kann die Dekanin oder der Dekan die Promotion nach Vorlage einer schriftlichen Druckzusage des Verlages oder der Herausgeberin oder des Herausgebers, in der die Annahme des Druckmanuskripts bestätigt sein muss, vollziehen.

(3) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache, die Bewertung der Doktorarbeit und des Kolloquiums in deutscher Sprache sowie das Datum der mündlichen Prüfung. Bei der Angabe der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistung sind Zwischennoten möglich. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Johannes Gutenberg-Universität versehen (siehe Muster in Anhang II).

(4) Bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren kann eine gemeinsame Urkunde mit der ausländischen Universität erstellt werden, die die Angaben gemäß Absatz 3 enthalten soll. Alternativ ist eine Urkunde gemäß Anhang II zu erstellen, auf der der Zusatz „Diese Urkunde ist nur zusammen mit der entsprechenden Urkunde der [Name der ausländischen Universität] gültig.“ vermerkt ist.

(5) Jede Doktorandin und jeder Doktorand erhält eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache und eine Übersetzung in die englische Sprache, die deutlich als „Translation“ zu kennzeichnen ist, ansonsten aber gemäß Absatz 3 auszufertigen ist. Weiterhin enthält sie eine Erläuterung zum Doktorgrad gemäß Anhang II („Credential Evaluation“ am Endes des englischen Musters der Promotionsurkunde). Für die Übersetzung des Titels der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand einen Vorschlag einreichen.

(6) Mit der Entgegennahme der Urkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 21 Absatz 1, § 26 Absatz 6, § 30 Absatz 6 oder § 35 kann die Absolventin oder der Absolvent ihre oder seine Prüfungsakte im Dekanat einsehen.

§ 32

Widerspruchsverfahren

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann gegen alle Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und im Promotionsverfahren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.
- (2) Über den Widerspruch einer Bewerberin oder eines Bewerbers gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 35 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 37 Absatz 2 entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Über den Widerspruch gegen die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 27 entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Über alle anderen Widersprüche einer Bewerberin oder eines Bewerbers gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und im Promotionsverfahren entscheidet der ProHaF.

IX. Ehrungen

§ 33

Jubiläumsurkunde

- (1) Anlässlich der 25. bzw. der 50. Wiederkehr des Promotionstages kann vom Fachbereichsrat eine Jubiläumsurkunde ausgestellt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz angebracht erscheint.
- (2) Die Würdigung soll durch feierliche Übergabe des hierfür angefertigten Diploms, in dem die Verdienste der oder des Promovierten gemäß Absatz 1 hervorzuheben sind, erfolgen.

§ 34

Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereichsrat kann Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf einem der in § 1 genannten Gebiete einer über ihr Fachgebiet hinaus wirkenden Wissenschaftlerin oder eines über sein Fachgebiet hinaus wirkenden Wissenschaftlers ehrend anerkennen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität sein.
- (2) Eine Ehrenpromotion wird vom Fachbereichsrat vorgeschlagen. Über den Vorschlag wird im ProHaF beraten und abgestimmt und dem Fachbereichsrat eine Empfehlung vorgelegt. Der Fachbereichsrat stimmt über diesen Vorschlag ab. Der Vorschlag ist angenommen, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Übergabe des hierfür angefertigten Diploms, in dem die Verdienste der oder des Promovierten gemäß Absatz 1 hervorzuheben sind.

X. Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

§ 35

Ungültigkeit

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der

Bewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der ProHaF Promotionsleistungen für ungültig erklären und gegebenenfalls das Promotionsverfahren abschließen.

§ 36 Änderungen der Bewertungen

(1) Entscheidungen über Anerkennung oder Bewertung von Promotionsleistungen können abgeändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber vorsätzlich falsche Vorstellungen über Umstände erweckt oder ausgenutzt hat, die diese Entscheidungen beeinflusst haben. Eine notwendige Änderung erfolgt durch den ProHaF. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Schreib- oder Druckfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Unterlagen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung oder in der Promotionsurkunde werden von der Dekanin oder vom Dekan auf Antrag berichtigt.

§ 37 Entzug des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat auf Empfehlung des ProHaF.

(3) Die Entziehung des Doktorgrades ist allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitzuteilen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 38

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 vom 30. April 1990 (StAnz. S. 615), i. d. F. vom 28. September 2004 (StAnz. S. 1420) für Promotionsverfahren am Fachbereich 08 außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß als Doktorandin oder Doktorand angemeldet haben, können noch innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Zulassungsgesuch nach der bisher geltenden Promotionsordnung einreichen.

Mainz, den 2. Dezember 2013

Der Dekan
des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller-Stach

Anhang I (Sonderregelungen zu § 9 Absatz 6)

Mit Bezug auf § 9 Absatz 6 wird für die Max-Planck-Institute für Chemie (Otto Hahn-Institut) und Polymerforschung in Mainz folgende Ausnahmeregelung getroffen:

Eine Arbeit, die als Dissertation im Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik eingereicht werden soll, kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan in einer der Abteilungen des Otto Hahn-Instituts oder des Max Planck-Instituts für Polymerforschung ausgeführt werden.

Anhang II

(1) Muster für die Titelseite der Dissertation

(Titel der Dissertation)
Dissertation
zur Erlangung des Grades
„Doktor
der Naturwissenschaften“
am Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität
in Mainz

(Vor- und Zuname der Doktorandin oder des Doktoranden)

geb. in

Mainz, den

(2) Muster der Promotionsurkunde

DER FACHBEREICH PHYSIK, MATHEMATIK UND INFORMATIK

der

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT

IN MAINZ

verleiht

Frau/Herrn

(Name)

geboren am in

in Anerkennung ihrer/seiner Dissertation

(Titel der Dissertation)

und des erfolgreich

abgelegten Kolloquiums

den Grad

DOKTOR

DER NATURWISSENSCHAFTEN

(doctor rerum naturalium)

im Fach XXX

mit der Gesamtbewertung:

.....

Bewertung der Dissertationsarbeit:.....

Bewertung des Kolloquiums:.....

Mainz, den(Datum der mündlichen Prüfung)

Präsidentin oder Präsident

Dekanin oder Dekan des Fachbereichs

.....

Siegel

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(3) Muster der englischsprachigen Promotionsurkunde:

TRANSLATION

THE DEPARTMENT OF PHYSICS, MATHEMATICS AND COMPUTER SCIENCE

of the

JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITY

at MAINZ

awards

Ms./Mr.

(Name)

born in

in recognition of her/his dissertation

(Title of Dissertation)

and the successfully passed oral examination

the degree of

DOCTOR OF

NATURAL SCIENCES

(doctor rerum naturalium)

in XXX

with the aggregated mark:

.....

Mark for dissertation:.....

Mark for oral examination:

Mainz,(Date)

President

Dean of department

.....

...

Siegel

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Credential Evaluation: The degree 'Doktor der Naturwissenschaften' (Doctor of Natural Sciences), awarded by the Department of Physics, Mathematics and Computer Science of the Johannes Gutenberg University at Mainz, Germany, represents the equivalent of an earned doctorate (Ph.D.) from an accredited university.